



Vereinigung der Krankenhausdirektoren Oberösterreichs

- § 1 Name, Sitz
- § 2 Vereinszweck
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Mitgliedsbeiträge und Vermögen des Vereines
- § 7 Organe
- § 8 Generalversammlung
- § 9 Vorstand
- § 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder
- § 11 Rechnungsprüfer
- § 12 Art der Schlichtung von Streitigkeiten
- § 13 Auflösung des Vereines

§ 1 Name, Sitz

Der Verein trägt den Namen:

"Vereinigung der Krankenhausdirektoren Oberösterreichs" und hat seinen Sitz in Linz.

§ 2 Vereinszweck

Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das Bundesland Oberösterreich und ist nicht auf Gewinn gerichtet.

Zweck des Vereines ist die Beschäftigung mit Angelegenheiten der Betriebsführung von Krankenanstalten in wirtschaftlicher, administrativer und technischer Hinsicht. Dies geschieht durch

1. Förderung eines diesbezüglichen Erfahrungsaustausches unter den Mitgliedern als auch mit gleichartigen Einrichtungen des In- und Auslandes, weiters mit den ARGEN der Ärztlichen DirektorInnen, PflegedirektorInnen und alle Einrichtungen des österreichischen Gesundheits- und Krankenanstaltenwesens.
2. Innerbetriebliche Fortbildung und Öffentlichkeitsarbeit.
3. Veranstaltung von zweckgerichteten Vorträgen, Tagungen und Fortbildungskursen, Förderung der Heranbildung von Nachwuchskräften.
4. Erarbeitung von Vorschlägen und Stellungnahmen an die Träger.
5. Aufbau eines zweckgerichteten Informationswesens.
6. Gemeinsame Beratung und Willensbildung in allen Angelegenheiten, die die Interessen der Mitglieder betreffen sowie die Vertretung ihrer Interessen, unbeschadet der Aufgaben gesetzlicher oder freiwilliger beruflicher Interessenvertretungen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind jedenfalls die Mitglieder des Vereinsvorstandes. Ordentliches Mitglied wird weiters jeder im aktiven Dienst stehende Verwaltungsdirektor/Verwaltungsleiter/Kaufmännischer Direktor/Verwalter oder ein



diesem gleichzuhaltendes, leitendes Mitglied einer OÖ. Fondskrankenanstalt durch die Erlangung der oben genannten Funktion. Jedes Mitglied hat das Statut des Vereines zur Kenntnis zu nehmen und zu beachten. Ordentliche Mitglieder können auf Antrag auch Träger der oben genannten Funktion von Nicht-Fondskrankenanstalten werden, wobei die Beitrittserklärung vom Antragsteller zu unterzeichnen ist und die Zustimmung zur Aufnahme der Generalversammlung obliegt.

- (2) Außerordentliches Mitglied kann jede im Gesundheitsbereich tätige Person, welche ausschließlich im unmittelbaren Nahefeld der Krankenhausbetriebsführung tätig ist, sowie jedes pensionierte Mitglied werden. Die Mitgliedschaft bedarf einer Beitrittserklärung und der Zustimmung der Aufnahme durch die Generalversammlung.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich besonderer Verdienste um den Verein "Vereinigung der Krankenhausedirektoren Oberösterreichs" erworben haben. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen. Ordentliche Mitglieder haben in allen Versammlungen des Vereines Sitz und Stimme, das aktive und passive Wahlrecht für alle Funktionen des Vereines und die Pflicht, die gemeinsamen Interessen zu fördern und den Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereines Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die ordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 1. freiwilligen Austritt
 2. Ende der Funktion
 3. Ausschluss
 4. Ableben
- (2) Die außerordentliche Mitgliedschaft erlischt durch
 1. freiwilligen Austritt
 2. Ausschluss
 3. Ableben
- (3) Den Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.



- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Vermögen des Vereines

Der Verein hebt von den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge ein, deren Höhe jeweils von der Generalversammlung festgesetzt wird. Das Vereinsvermögen wird aus den Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Zuwendungen und Spenden sowie Veranstaltungen aller Art gebildet und dient ausschließlich der Erfüllung des Vereinszweckes. Ehrenmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereines sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Rechnungsprüfer
4. Das Schiedsgericht

§ 8 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich vom Präsidenten (Vorsitzender des Vorstandes) einzuberufen. Dazu sind die Mitglieder mindestens 8 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
- (2) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Nach Ablauf einer halben Stunde nach der auf der Einladung angegebenen Zeit ist die Generalversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Bei Beschlüssen betreffend die Vereinsstatuten und bei Wahlen ist die Anwesenheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.
- (4) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorsitzenden des Vorstandes jederzeit einberufen werden, wenn es der Vorstand beschließt. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer hat der Vorsitzende die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung innerhalb von vier Wochen durchzuführen.
- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, über Antrag ist geheim abzustimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung eines Antrags.
- (6) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorsitzenden schriftlich einzureichen.
- (7) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (8) Aufgaben der Generalversammlung:



1. Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorsitzenden, des Finanzreferenten und der Rechnungsprüfer betreffend das abgelaufene Geschäftsjahr.
2. Stellungnahme zu den Tätigkeitsberichten und Erteilung der Entlastung.
3. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
Wahl des Vorstandes:
Die Mitglieder der Generalversammlung wählen in geheimer Wahl den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Als gewählt gilt, wer die einfache Stimmenmehrheit erhält. Erreicht dabei die Stimmenanzahl nicht mindestens ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten, ist zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen. Der so gewählte Vorsitzende und sein Stellvertreter haben der Vollversammlung die übrigen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 9 vorzuschlagen. Diese werden insgesamt von der Generalversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Bei Ablehnung ist ein neuer Vorschlag vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vorzulegen.
4. Festlegung von Statuten der Vereinigung der Krankenhausdirektoren Oberösterreichs.
5. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, Anträge von Mitgliedern sowie über das vom Vorstand auszuarbeitendes, jährliches Arbeitsprogramm.
6. Einsetzung von Ausschüssen.
7. Beschlussfassung über das Vereinsvermögen im Fall der Auflösung des Vereines.
8. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren ältest anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus: dem Präsidenten, 2 stellvertretenden Präsidenten, 2 Vorstandsmitgliedern, Schriftführer und Finanzreferent.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (3) Der Präsident, im Fall seiner Verhinderung seine Stellvertreter, vertreten die Vereinigung der Krankenhausdirektoren Oberösterreichs nach außen und leitet die Sitzungen der Generalversammlung und des Vorstandes. Alle Schriftstücke sind vom Präsidenten, bei seiner Verhinderung von einem seiner Stellvertreter und einem Vorstandsmitglied, zu unterzeichnen; Kassenbelege vom Vorsitzenden und dem Finanzreferent.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.



- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (6) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Mitglieder entheben. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung (Absatz 2) eines Nachfolgers wirksam.
- (7) Aufgaben des Vorstandes: Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines, ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 1. Geschäftsführung im Sinne des Zweckes bzw. gemäß dem Arbeitsprogramm,
 2. Ausarbeitung eines Arbeitsprogramms für jedes Geschäftsjahr und Vorlage an die Generalversammlung,
 3. Durchführung der Beschlüsse,
 4. Zusammenarbeit mit der Bundeskonferenz der Krankenhausmanager Österreichs sowie mit anderen nationalen und internationalen Vereinigungen,
 5. Vorbereitung der Generalversammlung,
 6. Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung,
 7. Verwaltung des Vereinsvermögens,
 8. Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
 9. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt 5 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.

§ 10 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Präsident ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr im Verzug ist er berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen. Diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (2) Der Schriftführer hat den Vorsitzenden bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- (3) Der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.



- (4) Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Vorsitzenden zu unterfertigen. In Einzelfällen kann diese Kompetenz an den Schriftführer delegiert werden.
- (5) Die übrigen Vorstandsmitglieder können mit besonderen Aufgaben betraut werden.

§ 11 Rechnungsprüfer

Die Generalversammlung wählt aus den ordentlichen Mitgliedern für die Dauer von 5 Jahren zwei Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Diese haben die finanzielle Gebarung des Vereines zu prüfen. Der Prüfung unterliegen sämtliche Bücher, Belege und der Jahresabschluss. Über die Prüfungstätigkeit und deren Ergebnis ist der Generalversammlung, im Bedarfsfalle der außerordentlichen Generalversammlung, zu berichten. Die Rechnungsprüfer stellen den Antrag auf Entlastung des Finanzreferenten. Im Bedarfsfalle können die Rechnungsprüfer eine außerordentliche Generalversammlung beantragen.

§ 12 Art der Schlichtung von Streitigkeiten

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehender. Streitigkeiten entscheidet – sofern diese nicht durch den Vorstand beigelegt werden können - das Vereinsschiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied als Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 13 Auflösung des Vereines

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie den Liquidator zu berufen und den Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva, verbleibendes Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen muss, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie die Vereinigung der Krankenhausdirektoren Oberösterreichs verfolgt.

Hinweis: Alle Personenbezeichnungen gelten sowohl in männlicher als auch in weiblicher Form.